

## Gewährleistung für Fördergurte / Transportbänder

Wir übernehmen die Gewährleistung auf das Freisein von Material- und Herstellungsfehlern auf die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 48 Monate nach Lieferung.

Ausgeschlossen aus dieser Gewährleistung sind Schäden, die durch äußere Einwirkung und natürlichen Verschleiß, sowie durch mangelnde Wartung entstanden sind. Ebenso ausgeschlossen sind Vermögens- und Vermögensfolgeschäden.

Voraussetzung für diese Gewährleistung ist die Einhaltung aller einschlägigen DIN-Normen in ihrer jeweils neuesten Fassung, sowie ein technisch einwandfreier Zustand der Förderanlagen unter Einhaltung regelmäßiger Reinigung und Wartung entsprechend der zu erstellenden Wartungspläne.

Ebenso gilt als Voraussetzung, dass kleinere Schäden an den Fördergurten, die durch mechanische Einwirkung im Laufe der Zeit entstehen können, unmittelbar nach deren Auftreten von Betreiberseite sach- und fachgerecht repariert werden, um somit Folgeschäden größeren Ausmaßes auszuschließen.

Die Gewährleistung gilt unter den Bedingungen der Pro Rata Temporis - Klausel, d. h.

- dass wir im Falle eines Gewährleistungsschadens diesen nach unserer Wahl kostenlos reparieren, oder
- einen Austauschgurt gegen Berechnung liefern, unter Abzug des Betrages, der der noch nicht abgelaufenen Betriebszeit entspricht.
- durch eine Schadensregulierung wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch verschoben.

Durch eigenmächtiges Handeln erlischt jeglicher Garantieanspruch.

Bei längeren Lagerungs- oder Stillstandszeiten sind die einschlägigen Richtlinien (DIN 7716) zur Lagerung und Konservierung von Kautschuk-Artikeln zu beachten.

Handelt es sich um Fördergurte in hitzebeständiger Ausführung, können wir keine Garantie übernehmen, es sei denn, dass die Förderanlagen mit Temperaturschreibern ausgestattet sind, deren Diagramme uns regelmäßig zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden, um somit einen lückenlosen Nachweis über die tatsächlichen Temperaturen zu erhalten.

Bei öl- und fettbeständigen Fördergurten erstreckt sich die Gewährleistung speziell im Recyclingbereich, nicht auf die chemische Beständigkeit der Fördergurte, da die möglichen Substanzen, mit ihren chemischen Reaktionen besonders auch in der Kombination dieser Stoffe, nicht eindeutig festgelegt werden kann.

Grundsätzlich sei erwähnt, dass es sich bei Fördergurten um reine Verschleißteile handelt, deren Lebensdauer ausschließlich von äußeren, von uns nicht zu beeinflussenden Gegebenheiten, wie Art und Beschaffenheit des Fördergutes, Anlagenverlauf, Pflege und Wartung, Materialaufgabe, Einstellung der Abstreifersysteme, Temperaturen usw. abhängig ist. All diese Gegebenheiten und Einflüsse entziehen sich nach Auslieferung unserem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich.

Eine weitere Einschränkung der Garantie ergibt sich bei Fördergurten mit hohen Geschwindigkeiten. Hier ist die Gefahr einer übermäßigen Erwärmung gegeben, die gerade bei der Verwendung von Gleitgurten, zu einer schnelleren Alterung der Gurte führen kann. Im Besonderen sind bei diesen hohen Geschwindigkeiten jedoch die hohe Anzahl der Biegewechsel im Zusammenwirken mit den häufig vorkommenden relativ kleinen Trommeldurchmessern und den kurzen Achsabständen zu beachten. Es werden oftmals bereits nach wenigen Monaten bis zu 10 Mio. Biegewechsel erreicht. Die Anzahl der Biegewechsel ist entscheidend für die Lebensdauer eines Fördergurtes; die mit 10 Mio. bereits bei weniger strapazierten Gurten als Grenzwert anzusehen sind. Die Lieferungen von Fördergurten für diesen Einsatzbereich, im Besonderen der Endlosverbindungen würden grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Garantie erfolgen.

In keinem Fall kann der Lieferant für jegliche Betriebsunterbrechungen, Auftrags- oder Gewinnverluste, Kosten für Miet- oder Austauschmaschinen, Kosten für verspätete Belieferung eines Dritten oder für jedwede anderen, speziellen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Fördergurtes entstehen können, haftbar gemacht werden.

